

ABRECHNUNGSPROBLEME LÖSEN

Sie fragen, wir antworten

| Nachfolgend werden Fragen der AAZ-Leser von allgemeinem Interesse aufgeführt und beantwortet. |

► Zahnersatz

Ist für GKV-Patienten ein zweiter HKP mit Nr. 0030 GOZ berechenbar?

| FRAGE: „*Ein GKV-Patient wünscht, dass wir die ihm vorgestellten beiden ZE-Therapiealternativen durchrechnen. Dafür müssen wir einen Heil- und Kostenplan mehr erstellen. Kann dem Patienten dafür eine Gebühr nach Nr. 0030 GOZ berechnet werden?*“ |

ANTWORT: Zwar sind Behandler verpflichtet, den Patienten über Therapiemöglichkeiten und Alternativen aufzuklären. Diese Aufklärung beinhaltet aber nicht, dass der Patient für jede Therapie- oder Behandlungsmöglichkeit einen kostenfreien Heil- und Kostenplan/Kostenvoranschlag erhält. Laut § 85 Abs. 2 SGB V ist dem Patienten ein (als Zahl zu verstehen!) Heil- und Kostenplan kostenfrei auszuhändigen. Wünscht der Patient, dass verschiedene Therapiemöglichkeiten durchgerechnet werden, so ist eine Honorierung nach der Nr. 0030 GOZ angezeigt und vom Patienten selbst zu tragen. Da die Aufstellung von weiteren HKPs nicht im BEMA enthalten bzw. geregelt ist, können diese auch nicht zulasten der gesetzlichen Krankenkassen berechnet werden.

Wenn es sich bei Ihrem HKP um die Erstplanung handelt, ist die Position 0030 also nicht berechenbar, auch nicht für die Anlage Teil 2. Handelt es sich aber bereits um eine Alternativplanung, so sind die genannten Leistungen in Ansatz zu bringen und mit dem Patienten privat zu vereinbaren.

► Privatliquidation

Nrn. 5040 und 5080 GOZ nebeneinander – Begründung?

| FRAGE: „*Die Beihilfe eines Patienten bemängelt, dass wir die Nrn. 5040 und 5080 GOZ nebeneinander berechnet haben. Wie kann ich das begründen?*“ |

ANTWORT: Gar nicht. Die erste Abrechnungsbestimmung zur Nr. 5040 ist eindeutig. Sie lautet: „*Die Leistung nach der Nummer 5040 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.*“

Hintergrund: Seit der Einführung der GOZ 2012 – also dem 01.01.2012 – ist die Versorgung mit einer Teleskopkrone nach Nr. 5040 GOZ nicht mehr neben Verbindungselementen nach Nr. 5080 GOZ abrechenbar. Dafür wurde die Punktbewertung der Teleskopkrone extrem angehoben, sodass der Honorarwert der Nr. 5080 GOZ bzw. vormaligen Nr. 508 GOZ (2,3-fach 29,75 Euro) in der Punktanhebung der Nr. 5040 GOZ nicht nur integriert wurde, sondern sie deutlich übersteigt. Zum Vergleich: Für die vormalige Nr. 504 plus Nr. 508 GOZ gab es im 2,3-fachen Satz 210,84 Euro (181,09 Euro + 29,75 Euro), für die aktuelle Nr. 5040 allein gibt es im 2,3-fachen Satz 336,97 Euro.

Lediglich ein HKP ist kostenfrei auszustellen

Nr. 0030/0040 GOZ für Alternativplanungen berechenbar

Mit Höherbewertung in 2012 entfiel die Berechenbarkeit nebeneinander